



Brüssel, 24.07.2015
C(2015) 5049 final

Staatliche Beihilfe SA.41373 – Österreich
Haftungsregelung für KMU in Schwierigkeiten in der Tourismus- und
Freizeitwirtschaft in Österreich

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Am 26. März 2015 meldete Österreich eine Haftungsregelung für KMU in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft an. Im Rahmen der Regelung können Haftungen für verschiedene Zwecke gewährt werden, wie beispielsweise für die Finanzierung von Unternehmensneugründungen, die Finanzierung von Investitionen zur Qualitätsverbesserung und die Restrukturierung von KMU in Schwierigkeiten.
- (2) Mit Schreiben vom 11. Mai 2015 ersuchte die Kommission um weitere Informationen zu der angemeldeten Regelung, die Österreich mit Schreiben vom 3. Juni 2015 übermittelte.
- (3) Österreich erläuterte in dem Schreiben, dass der Gegenstand der Anmeldung als auf Haftungen für die Restrukturierung von KMU in Schwierigkeiten beschränkt zu verstehen ist.

2. BESCHREIBUNG DER REGELUNG

2.1. Zielsetzung

- (4) Ziel der Beihilferegulation ist die Restrukturierung von KMU in Schwierigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe.
- (5) Mit der angemeldeten Regelung zur Übernahme von Haftungen für die finanzielle Restrukturierung von KMU soll ein ergänzendes Instrument zu der Regelung

Herrn Sebastian KURZ
Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1014 Wien
ÖSTERREICH

„TOP-Tourismus-Impuls 2014-2020, Teil D: TOP-Restrukturierung“ geschaffen werden. Diese Regelung wurde parallel zu der in Rede stehenden Regelung angemeldet und unter dem Aktenzeichen SA. 41372 (2015/N) registriert (im Folgenden die „Regelung SA.41372“).¹

- (6) Beide Regelungen, also sowohl die Regelung SA.41372 als auch die in Rede stehende Regelung, dienen der Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen für KMU in Schwierigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe. Die Regelung SA.41372 hat einen breiteren Anwendungsbereich als die in Rede stehende Regelung, da sie mehrere verschiedene Arten von Umstrukturierungsbeihilfen vorsieht. Als eine dieser verschiedenen Arten von Beihilfen sieht sie vor, dass Umstrukturierungsbeihilfen für förderfähige KMU in Form von Haftungen gewährt werden können; hierfür verweist sie auf die in Rede stehende Regelung², die die nationale Rechtsgrundlage für solche Haftungen bildet. Anders ausgedrückt ergänzen sich die beiden Regelungen, da sie zwar beide denselben Zweck verfolgen, die in Rede stehende Regelung jedoch eine weitere Form von Umstrukturierungsbeihilfen, nämlich Haftungen, einführt.

2.2. Beihilfeempfänger und Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

- (7) Die in Rede stehende Regelung sieht die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen ausschließlich in Form von Haftungen vor. Sie enthält für die Übernahme solcher Haftungen keine bestimmten Voraussetzungen, sondern verweist auf die Regelung SA.41372. Österreich bestätigte, dass eine Förderung nach der in Rede stehenden Beihilferegelung nur dann gewährt werden kann, wenn alle Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nach der Regelung SA.41372 erfüllt sind.³
- (8) Nach der Regelung SA.41372 werden Beihilfen nur gewährt, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten⁴ (im Folgenden die „Leitlinien“) erfüllt sind. So darf eine Beihilfe nur dann gewährt werden, wenn sie einen Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse leistet, wenn die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen nachgewiesen ist, wenn die Beihilfemaßnahme geeignet ist, sie einen Anreizeffekt hat und angemessen ist und wenn übermäßige negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten vermieden werden. Darüber hinaus müssen Beihilfen, die ab dem 1. Juli 2016 gewährt werden, allen unter Randnummer 96 der Leitlinien aufgeführten Transparenzanforderungen genügen.⁵
- (9) Da die in Rede stehende Regelung keine eigenen Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe enthält sondern lediglich auf die Regelung SA.41372 verweist, sei für eine genaue Beschreibung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe im Rahmen der in Rede stehenden Regelung

¹ Eine nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses finden Sie unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=3.

² Siehe dazu auch den Beschluss in der Sache SA.41372, Erwägungsgrund 15.

³ Dazu gehören die Beschreibung der beihilfefähigen Unternehmen (siehe Beschluss in der Sache SA.41372, Erwägungsgründe 5-10) und die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung (siehe Beschluss in der Sache SA.41372, Erwägungsgründe 11-24).

⁴ ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1.

⁵ Siehe Beschluss in der Sache SA.41372, Erwägungsgrund 11.

entsprechend auf den Beschluss der Kommission in der Sache SA.41372 verwiesen.⁶

- (10) Ferner dürfen nach der in Rede stehenden Regelung ausschließlich KMU in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in der Regelung SA.41372 im Hotel- und Gaststättengewerbe unterstützt werden.⁷

2.3. Mittelausstattung und Laufzeit der Regelung

- (11) Die Regelung soll am 1. Juli 2014 in Kraft treten und am 31. Dezember 2020 auslaufen. Wie auch im Falle der Regelung SA.41372 dürfen Haftungen für die Restrukturierung von KMU in Schwierigkeiten erst übernommen werden, wenn ein Beschluss der Kommission vorliegt, der die Regelung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt.
- (12) Die Mittelausstattung der Regelung beläuft sich auf 1,35 Mio. EUR jährlich.

3. WÜRDIGUNG

3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (13) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (14) Die auf der Grundlage der angemeldeten Regelung ergriffenen Maßnahmen stellen aus den im Beschluss der Kommission in der Sache SA.41372 dargelegten Gründen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.⁸

3.2. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

- (15) Wie bereits erläutert, dürfen Beihilfen auf der Grundlage der in Rede stehenden Regelung nur gewährt werden, wenn alle Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nach der Regelung SA.41372 erfüllt sind.
- (16) Die Kommission hat die Regelung SA.41372 nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und – da es sich um Beihilfen für die Restrukturierung von KMU handelt – insbesondere auf der Grundlage der Leitlinien geprüft.
- (17) Sie kam in der Würdigung zu dem Ergebnis, dass die Regelung SA.41372 alle in den Leitlinien niedergelegten Vereinbarkeitskriterien erfüllt und folglich mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.⁹
- (18) Da Beihilfen auf der Grundlage der Regelung SA.41372 mit dem Binnenmarkt vereinbar sind und Beihilfen im Rahmen der in Rede stehenden Regelung nur gewährt werden dürfen, wenn alle Voraussetzungen im Rahmen der Regelung

⁶ Siehe Beschluss in der Sache SA.41372, Erwägungsgründe 11-24.

⁷ Der Beschluss in der Sache SA.41372 enthält unter den Erwägungsgründen 5 bis 10 eine genaue Beschreibung der beihilfefähigen Unternehmen.

⁸ Siehe Beschluss in der Sache SA.41372, Erwägungsgründe 27-31.

⁹ Siehe Beschluss in der Sache SA.41372, Erwägungsgründe 34-47.

SA.41372 erfüllt sind, ist auch die in Rede stehende Regelung mit dem Binnenmarkt vereinbar.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission beschließt,

- keine Einwände gegen die angemeldete Regelung zu erheben, da sie nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Bitte richten Sie Ihren Antrag auf elektronischem Weg an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION